

NOMOSPRAXIS

Andrae

Internationales Familienrecht

4. Auflage



Nomos

NOMOSPRAXIS

Prof. Dr. Marianne Andrae
Universität Potsdam

Internationales Familienrecht

4. Auflage



Nomos

Zitervorschlag: *Andrae IntFamR*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5257-7

4. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Die 3. Auflage dieses Buches erschien 2014. Seit dieser Zeit sind auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts eine Vielzahl von Neuerungen und Änderungen eingetreten, durch Rechtsprechung und Lehre sind damals umstrittene Fragen geklärt worden, dagegen sind neue hinzugekommen.

Auf europäischer Ebene sind legislativ an erster Stelle die beiden Güterrechtsverordnungen zu nennen, die seit dem 29.1.2019 anwendbar sind. Sie betreffen nicht nur das Güterrecht, wie es im deutschen IPR verstanden wird. Vielmehr sind alle Vermögensbeziehungen erfasst, die ihren Grund in der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft haben, soweit es sich nicht um Unterhalt, den Versorgungsausgleich oder, im Fall des Todes eines Ehegatten, um erbrechtlich einzuordnende Fragen geht. Ein zentrales Kapitel in diesem Handbuch widmet sich den neuen Verordnungen. Neben der Abgrenzung zwischen den beiden europäischen Verordnungen werden ihr Inhalt und die zahlreichen Auslegungs- und Übergangsprobleme aufgezeigt.

Die Revision der Brüssel IIA-VO steckt leider noch in der Vorbereitung, Ende 2018 hat die Kommission einen neuen Regelungsvorschlag unterbreitet. Selbst wenn es zur Verabschiedung einer Neufassung 2019 kommt, findet diese erst drei Jahre danach Anwendung. Das ist Veranlassung, sich im IFR-Buch auf die gegenwärtige Rechtslage zu konzentrieren, natürlich unter Einbeziehung neuester Rechtsprechung und Lehrmeinungen. Wo es angezeigt ist, wird auf das Reformvorhaben eingegangen. Das betrifft z.B. die Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten ermöglichten Privatscheidungen, die nach der Rechtsprechung des EuGH von der Rom III-VO und damit auch von der Brüssel IIA-VO ausgeschlossen sind, oder die Anforderungen an die Anhörung des Kindes in Verfahren, die die elterliche Verantwortung betreffen.

Die Unterhaltsverordnung und das Haager Unterhaltsprotokoll haben sich in der Zwischenzeit als insgesamt gelungene Rechtsinstrumente bewiesen. Einzuarbeiten waren hier die Rechtsprechung des EuGH, des BGH und anderer Gerichte zur internationalen Zuständigkeit, zum Kollisionsrecht und zur Abänderung ausländischer Entscheidungen. Inzwischen sind 40 Staaten (unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten der EU) dem Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen beigetreten. Das ist Veranlassung, dem Übereinkommen im Buch größeren Platz einzuräumen.

Große Veränderungen haben sich im autonomen internationalen Familienrecht vollzogen. Das wird schon bei einem oberflächlichen Vergleich der Bestimmungen des EGBGB in der Fassung von 2014 mit der Fassung vom 1.3.2019 deutlich. In der alten Fassung sind nur noch die Art. 21, 23 und 24 EGBGB erhalten. Art. 13 EGBGB ist um die umstrittene Regelung zu im Ausland geschlossenen Kinderehen von Personen mit ausländischem Personalstatut erweitert worden, deren Verfassungsgemäßheit infrage steht. Die Ermöglichung gleichgeschlechtlicher Ehen im materiellen Recht war Veranlassung, nicht nur Art. 17b EGBGB, sondern auch Art. 19 (Abstammung) und Art. 22 (Adoption) zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Entscheidung des EuGH zur Privatscheidung war Auslöser dafür, in Art. 17 Abs. 2 EGBGB das Problem autonom

Vorwort

zu regeln. Der Wegfall von Art. 3 a, 15, 16 EGBGB und die Neufassung von Art. 16 a EGBGB sind veranlasst durch das Inkrafttreten der Ehegüterrechtsverordnung. Jedoch sind die alten Regelungen weiterhin geltendes Recht für Ehen, die intertemporal nicht von der Verordnung erfasst werden. Dies hätte zum allgemeinen Verständnis durch eine andere gesetzliche Lösung als mittels der Überleitungsregelung in Art. 229 § 47 EGBGB zum Ausdruck gebracht werden müssen. In Art. 14 EGBGB wurde dem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, und damit dem Umweltrecht der Ehegatten, die erste Stelle für die objektive Anknüpfung eingeräumt. Für den Anwendungsbereich des Art. 14 EGBGB ist nunmehr zwischen den Ehen zu unterscheiden, die vom Kollisionsrecht der Güterrechtsverordnung erfasst werden, und solchen, für die sich die Vermögensbeziehungen nach dem EGBGB regeln. Neben den gesetzlichen Änderungen sind grundlegende gerichtliche Entscheidungen und die damit einhergehenden Kommentierungen eingearbeitet worden. Genannt seien nur die Entscheidungen des BGH zum Verhältnis der Anknüpfungen in Art. 19 Abs. 1 EGBGB (Abstammung), zu Leih- und Co-Mutterschaft und zur Heranziehung des *ordre public* bezogen auf die Anerkennung ausländischer Entscheidungen.

Auch zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Vorwortes ist noch nicht klar, ob und wie sich der Austritt Großbritanniens aus der EU vollzieht. Eindeutig ist, dass Großbritannien mit dem Austritt oder mit dem Ende einer Übergangsfrist bezogen auf EU-Verordnungen, an denen es sich beteiligt hat, zum Drittstaat wird.

Die Grundstruktur des Buches wurde geändert, indem drei Komplexe gebildet wurden: Die Ehe und andere Partnerschaften, die Eltern-Kind-Beziehungen und der Unterhalt. Auch inhaltlich musste aufgrund der skizzierten Veränderungen vieles neu dargestellt werden. Großen Raum nehmen die Ausführungen zu den Güterrechtsverordnungen ein, was jedoch nicht zu wesentlichen Kürzungen bei der Darstellung des autonomen Kollisionsrechts führen konnte, da beide Regelungssysteme weiterhin Anwendung finden.

Ausgangspunkt der Darstellungen sind die familienrechtlichen Sachprobleme, wie Scheidung, Unterhalt oder Abstammung von Kindern. Die sich darauf beziehenden internationalverfahrensrechtlichen und kollisionsrechtlichen Probleme werden komplex erörtert. Die gegenwärtige Rechtslage in den einzelnen Teilbereichen wird ausführlich beschrieben, offene Rechtsfragen werden aufgezeigt, manche Lösungen werden kritisch bewertet und auch bisher vertretene eigene Rechtsauffassungen werden hinterfragt. In mancher Hinsicht soll das Buch zur Diskussion beitragen. Auf die Rechtsinstitute des Allgemeinen Teils des Internationalen Privatrechts wird dort eingegangen, wo sie für das internationale Familienrecht von Relevanz sind. Um den Zugang zur Rechtsmaterie zu erleichtern, sind viele Probleme anhand von Fallbeispielen erläutert, die überwiegend aus der Rechtsprechung gewonnen sind.

Berlin, im Mai 2019

Marianne Andrae

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	33

Teil I

Ehe und andere Partnerschaften

§ 1 Eheschließung und Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	41
A. Einführung	41
I. Rechtsquellen	41
1. Haager Eheschließungsabkommen	41
2. Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen	41
3. Münchener CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5.9.1980	42
II. Qualifikation einer Verbindung als Ehe	42
III. Fallgruppen	43
B. Voraussetzungen für eine Eheschließung von Mann und Frau im Inland	44
I. Sachstatut	44
1. Anknüpfungspunkt: Staatsangehörigkeit	44
a) Bestimmung der Staatsangehörigkeit	44
b) Mehrstaater	45
aa) Mehrstaater mit deutscher Staatsangehörigkeit	45
bb) Mehrstaater ohne deutsche Staatsangehörigkeit	46
2. Ausnahmen von der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit	47
a) Staatenlose	47
b) Flüchtlinge	47
aa) Problem	47
bb) Genfer Flüchtlingskonvention	48
cc) Deutsche Gesetze	49
dd) Zusammenfassung	49
3. Rück- und Weiterverweisung (renvoi)	50
4. Mehrrechtsstaat	52
5. Anwendungsbereich des Sachstatuts	53
a) Überblick	53
b) Ehemündigkeit	55
c) Ehehindernis der Doppelhehe	56
aa) Eheschließungsstatut deutsches Recht	57
bb) Eheschließungsstatut ausländisches Recht	58
(1) Existenz der Vorehe	58
(2) Auflösung der Vorehe	60
(3) Prüfungsschritte	61
cc) Todeserklärung des Partners der Vorehe	62

d) Ebehindernis der eingetragenen Lebenspartnerschaft/gleichgeschlechtlichen Ehe	62
II. Ordre public	64
1. Problem	64
2. Inländische Eheverbote	65
3. Ausländische Ebehindernisse und das Grundrecht auf Eheschließungsfreiheit	67
a) „Spanierbeschluss“ des BVerfG	67
b) Art. 13 Abs. 2 EGBGB	69
c) Verhältnis zwischen Art. 13 Abs. 2 und Art. 6 EGBGB	71
4. Rechtsfolge der Anwendung des ordre public-Vorbehalts	72
III. Scheinehen	73
IV. Formstatut	74
1. Verweis auf das deutsche Recht	74
2. Anwendungsbereich	75
V. Befreiung von Ebehindernissen	75
VI. Ehefähigkeitszeugnis	76
C. Prüfung der Wirksamkeit geschlossener Ehen; fehlerhafte Ehen	79
I. Problem	79
II. Statusrechtliche gerichtliche Entscheidungen	80
1. Deutsche Entscheidungen	80
2. Ausländische Entscheidungen	81
III. Personenstandsregister und -urkunden	83
IV. Materiellrechtliche Prüfung der Wirksamkeit der Ehe	86
1. Unwandelbarkeit der Anknüpfung und intertemporale Fragen	86
a) Grundsatz	86
b) Art. 236 § 1 EGBGB	86
2. Materielle Wirksamkeit	87
a) Befreiung von Ebehindernissen	87
b) Mangel der Doppelhele	87
3. Eheschließung vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Art. 13 Abs. 3 EGBGB)	89
a) Ausgangslage	89
b) Neuregelung	90
aa) Spezieller ordre public	90
bb) Eheschließung mit einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	91
(1) Intertemporale Anwendung	91
(2) Inlandsbezug	91
(3) Nichtigkeit der Ehe	92
(4) Weitere Rechtsfolgen	93
(5) Entscheidung des BGH zu Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ...	95

cc) Eheschließung mit einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat	97
(1) Intertemporale Anwendung	97
(2) Inlandsbezug	97
(3) Aufhebbare Ehe	98
4. Ordre public	99
a) Grunddsätze	99
b) Polygame Ehen	101
5. Formwirksamkeit der Eheschließung	103
a) Ort der Eheschließung	103
b) Eheschließung im Inland	104
c) Eheschließung im Ausland	105
aa) Art. 11 Abs. 1 EGBGB nF und aF	105
bb) Eheschließung vor dem deutschen Konsularbeamten	106
cc) Eheschließung vor der ermächtigten Person eines Drittstaates	107
d) Anwendungsbereich des Formstatuts	107
e) Exkurs: Handschuhehe	108
aa) Problem	108
bb) Lösung	109
6. Rechtsfolgen fehlerhafter Ehen	111
a) Reichweite des Ehebeseitigungsstatuts	111
b) Bestimmung des Ehebeseitigungsstatuts	112
7. Heilung hinkender Ehen	115
a) Verletztes Recht	115
b) Formmängel	115
c) Sachliche Ehehindernisse	119
D. Gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften	120
I. Begründung	120
II. Abgrenzung zwischen den Art. 13 und 17 b Abs. 4 EGBGB	123
III. Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe	123
1. Gleichgeschlechtliches Paar	123
2. Partnerschaft von Mann und Frau	125
IV. Qualifikation gleichgeschlechtlicher Ehen, die vor dem 1.10.2017 geschlossen wurden	126
§ 2 Internationale Zuständigkeit in Statussachen, Annexzuständigkeit und ausländische Rechtshängigkeit	127
A. Internationale Zuständigkeit	127
I. Einführung	127
1. Begriff	127
2. Prüfung im Prozess	127
3. Quellen der rechtlichen Regelung für Familienrechtssachen	128

Inhaltsverzeichnis

II. Internationale Zuständigkeit in Ehesachen	130
1. Brüssel IIa-VO	130
a) Anwendungsbereich	130
b) Zuständigkeiten	135
aa) Allgemeine Zuständigkeit	135
(1) Gewöhnlicher Aufenthalt	136
(2) Staatsangehörigkeit und domicile	139
bb) Besondere Zuständigkeiten	140
(1) Gegenantrag	140
(2) Folgezuständigkeit	141
cc) Restzuständigkeit nach autonomem IZVR	141
2. § 98 Abs. 1 FamFG	142
a) Bedeutung	142
b) Zuständigkeiten	143
aa) Staatsangehörigkeit	143
(1) Deutsche Staatsangehörige	143
(2) Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaats	143
bb) Gewöhnlicher Aufenthalt	144
3. Annexzuständigkeit	145
4. Forum non conveniens	146
III. Lebenspartnerschaftssachen	148
IV. Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts	149
B. Einwand der Anhängigkeit bzw. der Rechtshängigkeit	154
I. Funktion	154
II. Ehesachen (Brüssel IIa-VO)	154
III. Elterliche Verantwortung	157
1. Brüssel IIa-VO	157
2. KSÜ	158
IV. Unterhaltssachen – EuUntVO und LugÜ	159
V. Güterrechtssachen – EuEheGüVO/EuPartVO	161
VI. Übrige Fälle	163
1. Vorbemerkung	163
2. Autonomes deutsches Internationales Verfahrensrecht	164
a) Voraussetzungen	165
b) Rechtsfolgen	169
3. Unionsrechtliche Dimension	169
4. Privatscheidungen	171
VII. Zusammenhängende Verfahren	173
§ 3 Scheidung	174
A. Ehescheidung im Inland	174
I. Einführung in die Rom III-VO	174
1. Abgrenzung zu anderen Rechtsquellen	174

2. Hintergrund	175
3. Auslegung	176
II. Anwendungsbereich	176
III. Rechtswahl	177
1. Funktion	177
2. Welche Rechtsordnungen können gewählt werden?	178
3. Zeitpunkt der Rechtswahl	179
4. Anforderungen an die Rechtswahl	180
5. Form der Rechtswahl	182
IV. Objektive Anknüpfung	184
1. Anknüpfungsleiter	184
2. Besondere Probleme	184
a) Gewöhnlicher Aufenthalt	184
b) Mehrfache Staatsangehörigkeiten	185
c) Umwandlung einer förmlichen Trennung in eine Scheidung	187
V. Allgemeine Fragen des IPR	188
1. Sachnormverweisung	188
2. Staaten mit zwei oder mehreren Rechtssystemen	188
a) Territoriale Rechtsspaltung	188
b) Personelle Rechtsspaltung	189
3. Vorfrage des Bestehens der Ehe	189
4. Hinkende Inlandsehe	190
5. Regelwidrige Anwendung der lex fori	190
6. Vorbehaltsklausel	192
VI. Anwendungsbereich des Scheidungsstatuts	193
1. Anknüpfungsgegenstand	193
2. Vollzug der Scheidung	193
3. Schuldausspruch	195
4. Aussöhnungsversuch	196
5. Einvernehmliche gerichtliche Scheidung	196
6. Religiöse Rechtsordnungen	197
VII. Nebenfolgen der Scheidung	198
B. Ausländische Entscheidungen in Ehesachen	199
I. Erfordernis der Anerkennung	199
II. Brüssel IIa-VO (EU-Mitgliedstaaten)	199
1. Anwendungsbereich	199
2. Ipso-iure-Anerkennung	200
3. Grundsatz der Anerkennung	201
4. Fakultatives Feststellungsverfahren	201
III. Feststellungsverfahren nach § 107 FamFG (Drittstaaten)	203
1. Anerkennungsmonopol	203
a) Grundsatz	203
b) Ausnahme	204

Inhaltsverzeichnis

c) Aussetzung des inländischen Verfahrens	205
2. Verfahren	206
IV. Anerkennungsvoraussetzungen	207
1. Rechtsquellen	207
2. Anerkennungshindernisse im Einzelnen	208
a) Fehlende Rechtskraft	208
b) Fehlende internationale Zuständigkeit	208
c) Ordre public (Art. 22 lit. a Brüssel IIa-VO, § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG)	210
d) Fehlendes rechtliches Gehör zu Verfahrensbeginn (Art. 22 lit. b Brüssel IIa-VO, § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG)	212
e) Widersprechende Entscheidungen (Art. 22 lit. c, d Brüssel IIa-VO, § 109 Abs. 1 Nr. 3 FamFG)	215
f) Nichtbeachtung einer früheren inländischen Rechtshängigkeit	216
g) Nichtverbürgte Gegenseitigkeit	216
V. Nebenfolgeentscheidungen	216
1. Ausländische Nebenfolgeentscheidungen	216
2. Inländische Nebenfolgeentscheidung	217
C. Privatscheidungen	218
I. Begriff der Privatscheidung	218
II. Privatscheidungen und die Rom III-VO	219
III. Unzulässigkeit von Privatscheidungen im Inland	220
1. Grundsatz	220
2. Inlands- oder Auslandsscheidung?	220
IV. Inlandsscheidung bei ausländischem Scheidungsstatut	222
1. Einverständliche Scheidung und Registereintragung	223
2. Talaq und einverständliche Scheidung nach den islamischen Rechts- ordnungen	224
3. Get-Scheidung nach jüdischem Recht	226
V. Ausländische Privatscheidungen	228
1. Keine Anerkennung nach Brüssel IIa-VO	228
2. Privatscheidungen und § 107 FamFG	229
3. Voraussetzungen für die Anerkennung	230
a) Scheidung im Ausland	230
b) Ausländisches Scheidungsstatut	231
aa) Privatscheidungen vor dem 21.6.2012	231
bb) Privatscheidungen ab dem 21.6.2012	232
c) Kein ordre public-Verstoß	234
4. Verfahrensrechtliche statt materiellrechtlicher Prüfung?	234
D. Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	236
I. Auflösung in Deutschland	236
II. Anerkennung ausländischer Auflösungen der Lebenspartnerschaft	237

§ 4 Die aus Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft resultierenden Vermögensbeziehungen	239
A. Einführung in die EuEheGüVO/EuPartVO (EuGüVO) und Abgrenzung zu anderen Rechtsquellen	239
I. EuEheGüVO/EuPartVO (EuGüVO)	239
1. Regelungsumfang	239
2. Zeitlicher Anwendungsbereich	239
3. Auslegung	240
4. Der Begriff der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft	240
5. Der sachliche Anwendungsbereich	243
a) Der Begriff Güterstand	243
b) Einzelne Rechtsfragen bzw. Institutionen	245
II. Abgrenzung zu anderen europäischen Rechtsinstrumenten	247
1. Unterhaltsverordnung	247
2. Erbrechtsverordnung	249
a) Abgrenzungskriterien	249
b) Einzelne Rechtsfragen	250
aa) Ansprüche gegen die Erben	250
bb) Erbteilerhöhung nach b§ 1371 Abs. 1 BGB	251
cc) Unentgeltlichen Zuwendungen des Vorverstorbenen	253
dd) Bezugsrechte aus Verträgen mit Dritten	254
ee) Erbvertrag	255
3. Brüssel Ia-VO, Rom I und II-VO	256
III. Nicht erfasste sachenrechtliche Rechtsfragen	258
IV. Konsequenzen für das autonome deutsche IZVR und IPR	260
V. Bilaterale Abkommen	261
1. Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen	261
2. Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen	262
B. Internationale Zuständigkeit nach EuEheGüVO und der EuPartVO	263
I. Einführung	263
1. Räumlicher Anwendungsbereich	263
2. Begriff Mitgliedstaat und Gericht	263
3. Prüfung der Zuständigkeit	264
4. Statusrechtliche Vorfragen	264
5. Zuständigkeitssystem	265
II. Einzelne Zuständigkeiten	266
1. Gleichzeitige Anhängigkeit einer Erbrechtssache in einem Mitgliedstaat	266
a) EuEheGüVO	266
aa) Voraussetzungen	267
bb) Ausschließlicher Charakter	269
cc) Zeitliche Beziehung	269
b) EuPartVO	270

Inhaltsverzeichnis

c) Örtliche Zuständigkeit	270
2. Gleichzeitige Anhängigkeit einer Statussache in einem Mitgliedstaat	271
a) Ehesache	271
aa) Zweck der Annexzuständigkeit	271
bb) Voraussetzungen	271
cc) Ausschließlicher Charakter	274
b) EuPartVO	275
c) Örtliche Zuständigkeit	275
3. Gerichtsstandsvereinbarung	275
a) Allgemeine Anforderungen	275
b) Beziehung zu einem Mitgliedstaat	276
c) Zustandekommen und Wirksamkeit	277
d) Wirkungen	278
e) EuPartVO	279
f) Örtliche Zuständigkeit	280
4. Zuständigkeit mangels Annexzuständigkeit und Gerichtsstandsvereinbarung	280
a) EuEheGüVO	280
b) EuPartVO und örtliche Zuständigkeit	281
5. Rügelose Einlassung	281
a) EuEheGüVO	281
b) EuPartVO	283
6. Subsidiäre Zuständigkeiten	284
a) Belegenheit von unbeweglichem Vermögen	284
b) Notzuständigkeit	284
7. Widerklage/Gegenantrag	285
8. Einstweilige Maßnahmen	285
9. Ablehnung der Zuständigkeit	285
10. Derogation der Zuständigkeit	286
C. Das Kollisionsrecht der EuEheGüVO	286
I. Zeitlicher Anwendungsbereich	286
II. Allgemeines	287
III. Rechtswahl	287
1. Zulässigkeit und wählbare Rechtsordnungen	287
2. Form der Rechtswahl	288
a) Funktionen der Formerfordernisse	288
b) Regelungsinhalt	289
c) Würdigung	292
3. Art der Rechtswahl	293
4. Einigung und materielle Wirksamkeit der Rechtswahl	294
5. Sprachdefizite eines Ehegatten	294
6. Wirkungen der Rechtswahl	295

IV. Objektive Anknüpfung	296
1. Anknüpfungsleiter	296
2. Erster gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt	296
3. Gemeinsame Staatsangehörigkeit	298
4. Engste Verbindung	299
5. Ausweichklausel	299
V. Spezielle Anknüpfungen	300
1. Materiellrechtliche Vereinbarung über den ehelichen Güterstand	300
2. Eingriffsnormen	301
VI. Allgemeine Fragen des IPR	302
VII. Schutz Dritter im rechtsgeschäftlichen Verkehr	302
VIII. Deutsch-französischer Wahlgüterstand	305
1. Sachrechtliche Regelung	306
2. Verhältnis zum IPR	306
3. Rechtswahl	307
4. Begründung durch Vereinbarung im Ehevertrag	307
5. Güterstandswechsel und Statutenwechsel	307
D. Eheliche Vermögensbeziehungen, die dem autonomen deutschen IPR unterliegen	308
I. Einführung	308
II. Allgemeine Ehwirkungen (Art. 14 EGBGB)	309
1. Funktion von Art. 14 EGBGB	309
2. Wandelbarkeit der Anknüpfung	309
3. Rechtswahl	310
4. Objektive Anknüpfungen	311
a) Anknüpfungsleiter	311
b) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt	311
c) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt	311
d) Gemeinsames Heimatrecht	312
e) Engste Verbindung	312
5. Allgemeine Fragen des IPR	314
a) Sachnorm- oder Gesamtverweisung	314
b) Vorfragen	315
c) Mehrrechtsstaat	315
6. Anwendungsbereich	316
III. Wohnungszuweisung und Haushaltsgegenstände	317
IV. Güterstatut	319
1. Einteilung der Ehen, die dem deutschen IPR unterliegen	319
2. Güterrechtsstatut nach Art. 15 EGBGB idF von 1986	319
a) Prinzipien der Anknüpfung	319
b) Rechtswahl	320
aa) Zulässigkeit	320
bb) Form	321

cc) Sonstige Fragen	321
(1) Zeitpunkt und Wirkungen	321
(2) Zustandekommen, Wirksamkeit und Art der Rechts- wahl	322
c) Objektive Anknüpfungen	323
3. Güterrechtsstatut nach Art. 220 Abs. 3, 236 § 3 EGBGB	324
a) Art. 220 Abs. 3 EGBGB	324
aa) Problem	324
bb) Eheschließung nach dem 31.3.1953 und vor dem 9.4.1983 ...	325
(1) Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit	325
(2) Subjektive Anknüpfung	326
(3) Subsidiäre Anknüpfung	327
(4) Statutenwechsel	328
b) Art. 236 § 3 EGBGB	328
4. Güterstand von Flüchtlingen, Vertriebenen und Spätaussiedlern	329
5. Staatensukzession	330
6. Allgemeine Fragen des IPR	332
a) Renvoi	332
aa) Abweichende Qualifikation	332
bb) Wandelbare Anknüpfung	333
cc) Änderung des ausländischen Kollisionsrechts	333
dd) Versteckte Rückverweisung	334
(1) Problem	334
(2) Lösungen	335
b) Statutenwechsel	337
7. Anwendungsbereich	339
8. Verhältnis des Güterstatuts zur lex rei sitae	340
a) Grundsatz	340
b) Vorrang des Einzelstatuts	341
V. Ehescheidungsstatut	341
VI. Schutz Dritter im inländischen Rechtsverkehr	343
1. Schutz vor Beschränkungen nach ausländischem Güterrecht	343
2. Gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen	344
3. Drittschützende Normen des deutschen Familienrechts	344
4. Beschränkungen des ausländischen Ehwirkungsstatuts	345
E. Kollisionsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaften	346
I. EuPartVO	346
1. Allgemeines	346
2. Rechtswahl	346
3. Objektive Anknüpfung	348
II. Deutsches autonomes Kollisionsrecht	349
1. Eingetragene Lebenspartnerschaft	349
2. Gleichgeschlechtliche Ehe	351

F. Ausländischer Güterstand und Grundbuch	351
I. Eintragung in das Grundbuch	352
II. Notarielle Aufklärungspflichten	356
III. Widerspruch zwischen Grundbucheintragung und Güterrecht	356
IV. Verfügungsbeschränkungen nach ausländischem Eherecht	358
1. Bei gemeinschaftlichem Eigentum	358
2. Bezogen auf Wohneigentum	361
G. Qualifikation vermögensrechtlicher Ansprüche zwischen Ehepartnern	362
I. Qualifikationsproblem	363
II. Morgengabe	365
1. Funktion	365
2. EuEheGüVO	366
3. Deutsches IPR	367
4. Einordnung in das deutsche materielle Recht	369
5. Formbedürftigkeit nach deutschem Recht?	373
6. Morgengabe im Zugewinnausgleich	374
III. Ehebedingte Zuwendungen und Schenkungen	375
1. EuEheGüVO	375
2. Deutsches IPR	377
IV. Ehegatteninnengesellschaft	379
1. EuEheGüVO	379
2. Deutsches IPR	380
V. Auskunftsansprüche	380
VI. Beschränkungen der Verfügungs- und Verpflichtungsmacht der Ehegatten	382
1. EuEheGüVO	382
2. Deutsches IPR	382
a) Geschäfte über Hausrat und Ehwohnung	382
b) Sonstige Verpflichtungsbeschränkungen	383
VII. Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber Dritten	384
1. Verbindlichkeiten	384
a) EuEheGüVO	384
b) Deutsches IPR	385
c) Gemeinsames	385
2. Forderungen	386
VIII. Abgrenzung von Erb- und Güterrechtsstatut	387
1. Einführung	387
2. Abgrenzungskriterien nach deutschem IPR	387
3. Abwicklung ausländischer Güterstände	388
4. Abwicklung der Zugewinngemeinschaft des deutschen Rechts	388
a) Abhängigkeit von der erbrechtlichen Stellung	389
b) Erbrechtlicher Ausschluss des überlebenden Ehegatten	390
c) Ehegatte als testamentarischer Erbe oder Vermächtnisnehmer	390

Inhaltsverzeichnis

d) Ehegatte als gesetzlich erbrechtlich Berechtigter	391
aa) Erbfälle nach dem 16.8.2015	391
bb) Erbfälle bis zum 16.8.2015	393
cc) Ausbildungsanspruch der Stiefkinder nach § 1371 Abs. 4 BGB	393
5. Weitere Fälle des Zusammentreffens von deutschem Erb- mit ausländischem Güterstatut	393
6. Anpassung	394
7. Der Voraus	396
8. Unentgeltliche Zuwendungen	397
9. Bezugsrechte aus Verträgen zugunsten des überlebenden Ehegatten auf den Todesfall	397
10. Abgrenzung von Ehe- und Erbvertrag	398
H. Ausländische Entscheidungen, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche	400
I. Ausländische Entscheidungen	400
1. Europäische Güterrechtsverordnungen	400
a) Anwendungsbereich	400
b) Regelungssystem	401
c) Anerkennung	401
d) Vollstreckbarerklärung	403
2. Autonomes deutsches IZVR	405
a) Anerkennung	405
b) Vollstreckbarerklärung	407
c) Statusrechtliche Vorfragen	408
II. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche	409
1. Europäische Güterrechtsverordnungen	409
a) Begriff öffentlicher Urkunden	409
b) Beweiskraft öffentlicher Urkunden	410
c) Einwände gegen die Authentizität öffentlicher Urkunden	411
d) Einwände gegen das beurkundete Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältnis	412
e) Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Vergleiche	412
2. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche aus Drittstaaten ...	413
§ 5 Versorgungsausgleich	414
A. Verhältnis zu den europäischen Güterrechtsverordnungen	414
B. Internationale Zuständigkeit	415
I. Ehen	415
1. Verbundzuständigkeit	416
2. Isolierte Verfahren	417
II. Eingetragene Lebenspartnerschaften	417

C. Kollisionsrecht	418
I. Einführung	418
II. Primäre Anknüpfung	419
1. Ehen verschiedengeschlechtlicher Paare	419
a) Grundsatz	419
b) Scheidungsstatut	419
c) Kumulation mit dem Heimatrecht	420
d) Kenntnis des Versorgungsausgleichs	421
2. Eingetragene Lebenspartnerschaften, Ehen gleichgeschlechtlicher Paare	424
III. Sekundäre Verweisung auf deutsches Recht	424
1. Voraussetzungen	424
2. Billigkeitsklausel	425
IV. Durchführung des Versorgungsausgleichs nach deutschem Sachrecht	427
1. Vereinbarung über den Versorgungsausgleich	427
2. Ehezeit	428
3. Ausländische Anwartschaften	429
4. Ausländischer gewöhnlicher Aufenthalt des Berechtigten	431
5. Ausländische Scheidung	431
§ 6 Verlöbnis, nichteheliche Lebensgemeinschaft	433
A. Internationale Zuständigkeit	433
I. Brüssel Ia-VO/LugÜ	433
II. Autonomes IZVZ	434
III. Zu den einzelnen konkurrierenden Gerichtsständen	435
1. Gerichtsstand des Erfüllungsortes	435
2. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung	436
3. Gerichtsstand des Vermögens	436
B. Kollisionsrecht	437
I. Ansprüche bei Auflösung eines Verlöbnisses	437
1. Verlobung	437
2. Ansprüche bei Auflösung des Verlöbnisses	437
a) Bisherige Lösungen	437
b) Stellungnahme	438
3. Rückforderungen nach Schenkungsrecht	439
4. Deliktsrechtliche Ansprüche	440
II. Vermögensbeziehungen der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	441
1. Familienrechtliche Qualifikation	441
2. Begründung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	444
3. Vermögensstatut	444

Inhaltsverzeichnis

4. Reichweite des Vermögensstatuts	445
5. Beziehungen zu Dritten	446
6. Abgrenzung	446

Teil II
Eltern-Kind-Beziehungen

§ 7 Abstammung von Kindern	448
A. Internationale Zuständigkeit	448
B. Kollisionsrecht	448
I. Einführung	448
1. Unionsrecht	448
2. Qualifikation	449
3. Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen	450
4. Die Abstammung als Haupt- und Vorfrage	450
5. Ausblick	451
II. Abstammung	452
1. Abstammungsstatut	452
a) Gewöhnlicher Aufenthalt	452
aa) Zum Zeitpunkt der Geburt	452
bb) Zu einem anderen Zeitpunkt	454
cc) Wandelbarkeit der Anknüpfung	455
b) Heimatrecht des betreffenden Elternteils	457
c) Gesetzliches Ehwirkungsstatut	458
d) Günstigkeitsprinzip	459
e) Rangfolge	460
aa) Elternschaft nur einer Person zum Zeitpunkt der Geburt	461
bb) Potentielle Elternschaft mehrerer Personen zum Zeitpunkt der Geburt	462
(1) Gleichrangigkeit	462
(2) Vorrang des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts	464
2. Allgemeine Fragen des IPR	465
a) Renvoi	465
b) Materieellrechtliche Vorfragen	465
c) Ordre public	467
3. Anwendungsbereich des Abstammungsstatuts	467
a) Überblick	467
b) Abstammungsrechtlich relevante Erklärungen	467
c) Mutterschaftsanerkennung	470
d) Ehelichkeit oder Nichteelichkeit des Kindes	470
III. Anfechtung der Abstammung	471
1. Anfechtungsstatut	471
2. Verhältnis der Anknüpfungen	472

3. Anwendungsbereich	474
4. Allgemeine Fragen des IPR	475
5. Scheidungsakzessorischer Statuswechsel	476
6. Anerkennung der Vaterschaft aus aufenthaltsrechtlichen Motiven	477
7. Intertemporale Regelung	478
C. Anerkennung ausländischer Entscheidungen	479
D. Leihmutterschaft und Co-Mutterschaft	481
I. Leihmutterschaft	481
II. Co-Mutterschaft	487
§ 8 Adoption	490
A. Quellen der rechtlichen Regelung	490
I. Haager Adoptionsübereinkommen	490
1. Zielstellung	490
2. Anwendungsbereich	491
a) Sachlicher Anwendungsbereich	491
b) Personeller Anwendungsbereich	491
c) Territorialer Anwendungsbereich	491
3. Regelungsinhalt (Überblick)	492
II. Brüssel IIa-VO und andere Staatsverträge	492
III. Autonomes deutsches Recht	493
B. Adoptionsvermittlung nach dem HAdoptÜ	494
I. Antragstellung	494
II. Maßnahmen der Behörde des Aufnahmestaates	495
III. Maßnahmen der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates	495
IV. Matching	495
C. Inlandsadoption	497
I. Internationale Zuständigkeit	497
II. Qualifikation	498
III. Kollisionsrecht	499
1. Adoptionsstatut (Art. 22 EGBGB)	499
a) Annahme durch ledige Personen	499
b) Annahme durch verheiratete Personen	500
c) Sonstige Konstellationen	501
2. Allgemeine Fragen des IPR	502
a) Vorfragen	502
aa) Kollisionsrechtliche Vorfragen	502
bb) Materieellrechtliche Vorfragen	502
(1) Deutsches Adoptionsstatut	502
(2) Ausländisches Adoptionsstatut	503
b) Renvoi	503
c) Ordre public	504

Inhaltsverzeichnis

3. Anwendungsbereich des Adoptionsstatuts (Überblick)	505
4. Zustimmungsstatut	505
a) Heimatrecht des Kindes	505
aa) Zweck der Vorschrift	506
bb) Renvoi	506
cc) Anwendungsbereich	507
b) Ersetzungsstatut – deutsches Recht	508
5. Übergreifende Probleme der Zustimmung	508
a) Formstatut und gesetzliche Vertretung	508
b) Substitution der Zustimmung	509
c) Familiengerichtliche Genehmigung	510
6. Inländisches Verfahrensrecht und ausländisches Adoptionsstatut	510
a) Vollzug der Adoption	510
aa) Dekretsystem	511
bb) Vertragssystem	511
cc) Mischsystem	511
b) Unbekannte gerichtliche/behördliche Maßnahmen	513
7. Wirkungen der Adoption	514
8. Elterliche Verantwortung und Unterhalt vor und während des Adoptionsverfahrens	514
a) Elterliche Verantwortung	514
b) Unterhalt	515
IV. Bescheinigung nach Art. 23 HAdoptÜ durch die deutschen Behörden	515
D. Ausländische Adoptionen	516
I. Ipso-iure-Anerkennung	516
II. Adoptionen nach dem HAdoptÜ	516
1. Anerkennungsvoraussetzungen	516
2. Wirkungen der Anerkennung	517
3. Verhältnis zu §§ 108 Abs. 1, 109 Abs. 1 FamFG	517
III. Anerkennung außerhalb des HAdoptÜ	520
1. Dekretadoption	520
a) Anerkennungszuständigkeit	520
b) Ordre public	520
aa) Überblick	520
bb) Kindeswohlprüfung	521
(1) Rechtsprechung bis Ende 2013	521
(2) Trendwende in der Rechtsprechung?	525
cc) Zustimmungserfordernisse	526
dd) Schwache Adoptionen	527
c) Wirkungen der Anerkennung	527
2. Vertragsadoption	528
3. Mischsystem	529

IV. Fakultatives Anerkennungsverfahren	530
1. Minderjährigenadoption	530
a) Zulässigkeitsvoraussetzungen	531
b) Begründetheit	532
c) Inhalt der Entscheidung	532
d) Erga-omnes-Wirkung	534
2. Volljährigenadoption	534
V. Umwandlung einer Adoption	535
1. Problem	535
2. Art. 27 HAdoptÜ	535
3. Inländisches Umwandlungsverfahren	535
4. Wirkungen des Umwandlungsbeschlusses	537
VI. Aufhebung einer Adoption	537
E. Verhältnis des Adoptionswirkungsstatuts zu den anderen Statuten	539
I. Adoptionswirkungsstatut	539
II. Adoption als Vorfrage	539
III. Substitution	540
IV. Besondere Probleme	541
1. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	541
a) Wirksame Adoption	541
b) Annahme als Kind iSd § 6 StAG	542
2. Verhältnis zum Erbrecht	544
a) Erbrecht des Adoptivkindes	544
aa) Qualifikation	545
bb) Substitution	545
b) Erbrecht nach dem Adoptivkind	546
aa) Erbrecht der Adoptiveltern	546
bb) Erbrecht der leiblichen Eltern	546
(1) Zulässigkeit nach dem Erbstatut	546
(2) Zusammentreffen von Erb- und Adoptionsstatut	547
(3) Anpassung	547
§ 9 Elterliche Verantwortung	549
A. Rechtsquellen	549
I. Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA)	549
II. Europäisches Sorgerechtsübereinkommen (EuSÜ)	549
III. Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	550
IV. Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	550
V. Brüssel IIa-VO	552
1. Brüssel IIa-VO und KSÜ	552
2. Anwendungsbereich	553
3. Reform	555
VI. Autonomes IZVR und IPR	555

B. Internationale Zuständigkeit	555
I. Abgrenzung der Rechtsquellen	555
1. Gewöhnlicher Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat	556
2. Gewöhnlicher Aufenthalt in einem Vertragsstaat des KSÜ	557
3. Gewöhnlicher Aufenthalt in einem Drittstaat	557
4. Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts während des Verfahrens	558
II. Zuständigkeiten im Überblick	559
III. Einzelne Zuständigkeiten	561
1. Grundzuständigkeit	561
a) Der gewöhnliche Aufenthalt	561
aa) Begriff	561
(1) Körperliche Anwesenheit	561
(2) Gewöhnlicher Charakter des Aufenthalts	562
bb) Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts	566
(1) Vom Beginn des Aufenthaltswechsels	566
(2) Durch die tatsächlichen Umstände	567
b) Besonderheiten der einzelnen Rechtsquellen	570
aa) Brüssel IIa-VO	570
bb) KSÜ	571
cc) § 99 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG	572
c) Flüchtlingskinder	572
d) Nicht feststellbarer gewöhnlicher Aufenthalt	572
2. Die übrigen Zuständigkeiten	573
a) Annexzuständigkeit	573
b) Anerkennung der Zuständigkeit durch die Beteiligten	577
c) Zuständigkeit der Gerichte des Heimatstaats und Fürsorgezu- ständigkeit	579
3. Übernahme der internationalen Zuständigkeit	580
4. Eilzuständigkeit, vorläufige Maßnahmen	582
a) Hauptsachegericht	582
b) Besondere Zuständigkeit	583
aa) Brüssel IIa-VO	583
bb) KSÜ	585
cc) Autonomes IZVR	586
5. Reform der Brüssel IIa-VO	586
6. Mehrfache Anhängigkeit	587
a) Einstweiliger Rechtsschutz (Brüssel IIa-VO und KSÜ)	587
b) Rechtshängigkeit in Drittstaaten	589
C. Kollisionsrecht	590
I. KSÜ	590
1. Schutzmaßnahmen	590
a) Recht des Gerichts	590
b) Ausweichklausel	592

c) Aufenthaltswechsel	593
2. Inhaberschaft der elterlichen Verantwortung	593
a) Kraft Gesetzes	593
b) Durch Vereinbarung oder einseitiges Rechtsgeschäft	595
c) Durch ausländische gerichtliche Entscheidung	595
3. Ausübung der elterlichen Verantwortung	596
a) Kraft Gesetzes	596
b) Kraft Vereinbarung	597
4. Verhältnis von Art. 16 und 17 KSÜ zu Art. 15 KSÜ	597
5. Allgemeine Fragen des IPR	598
a) Charakter der Verweisung	598
b) Vorfragen	598
c) Ordre public	599
6. Besondere Probleme	600
a) Beistandschaft des Jugendamts nach §§ 1712 ff. BGB	600
b) Vormundschaft	600
c) Gesetzliche Vertretung und Rechtsgeschäfte mit Dritten	601
d) Kafala	602
aa) Charakteristische Merkmale	602
bb) Begründung	603
cc) Rechte und Pflichten	604
dd) Kafala und Adoption	604
ee) Normenmangel – Anpassungsproblem	605
II. Sonstige kollisionsrechtliche Regelungen	605
1. Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen	605
2. Art. 21 EGBGB	606
D. Ausländische Entscheidungen	606
I. Abgrenzung der Rechtsquellen	606
II. Anerkennung	608
1. Ipso iure-Anerkennung und Feststellungsverfahren	608
2. Anerkennungsvoraussetzungen	609
a) Internationale Zuständigkeit	610
aa) Brüssel IIa-VO	610
bb) KSÜ und EuSÜ	610
cc) Autonomes IZVR	611
b) Ordre public	612
c) Rechtliches Gehör für den Verfahrensgegner und Träger der elterlichen Verantwortung	614
d) Rechtliches Gehör des Kindes	615
e) Entgegenstehende Entscheidungen und frühere Rechtshängigkeit	617

III. Vollstreckung	618
1. Brüssel IIa-VO	619
a) Vollstreckbarerklärung	619
b) Vollstreckung	620
c) Unmittelbare Vollstreckbarkeit (Art. 40–45 Brüssel IIa-VO)	621
d) Modalitäten des Umgangsrechts (Art. 48 Brüssel IIa-VO)	622
e) Einstweilige Maßnahmen	622
f) Anordnung und Durchsetzung von Ordnungs- und Zwangsgeld	625
g) Reform der Brüssel IIa-VO	626
2. KSÜ	627
3. EuSÜ	627
4. Autonomes deutsches IZVR	628
E. Abänderung ausländischer Entscheidungen	628
F. Grenzüberschreitende Unterbringung und Inpflegenahme	629
G. Internationale Kindesentführung	630
I. Rechtsquellen	630
1. HKÜ	630
2. Brüssel IIa-VO	631
3. KSÜ	632
4. EuSÜ	632
5. IntFamRVG	632
II. Rückführung von Kindern nach dem HKÜ unter Einbeziehung der Regelungen der Brüssel IIa-VO und des KSÜ	633
1. Geltungsbereich	633
a) Personeller Anwendungsbereich	633
b) Räumlicher Anwendungsbereich	633
c) Sachlicher Anwendungsbereich	634
aa) Verbringung/Zurückhaltung des Kindes	635
bb) Widerrechtlichkeit	635
(1) Gesetzliches Sorgerecht	637
(2) Sorgerechtsvereinbarung	637
(3) Sorgerecht aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung	637
(4) Ausübung des Sorgerechts	638
2. Zuständigkeiten und Verfahren	638
a) Verfahren bei Entführung ins Inland	639
b) Entführung aus Deutschland	640
3. Begründetheit des Antrags	641
a) Kindesentführung	641
b) Keine Ausschlussgründe	641
aa) Überblick	641
bb) Art. 13 Abs. 1 HKÜ	642

cc) Art. 13 Abs. 2 HKÜ	645
dd) Erweiterte Prüfung nach Ablauf eines Jahres (Art. 12 Abs. 2 HKÜ)	646
ee) Art. 20 HKÜ	646
ff) Vorliegen einer Sorgerechtsentscheidung (Art. 17 HKÜ)	647
4. Vorrang der Entscheidung über die Rückführung	647
5. Rechtskraft und Vollzug der positiven Entscheidung	648
6. Änderung der Umstände vor Vollzug	648
7. Negative Entscheidung (Art. 11 Abs. 6–8 Brüssel IIa-VO)	649
III. Internationale Zuständigkeit für Sachentscheidungen	651
IV. Kindesentführungen außerhalb des HKÜ	653
1. Entführung nach Deutschland	653
2. Entführung aus Deutschland	653

Teil III
Unterhalt

§ 10 Unterhalt	654
A. Einführung	654
I. Rechtsquellen	654
II. Auslegung von EuUntVO, HUÜ 2007 und HUP	655
III. Begriff Unterhalt	656
IV. Erfasste Beziehungen	659
1. Überblick	659
2. Verwandtschaft und Schwägerschaft	660
3. Eheliche Beziehungen	661
4. Familienbeziehungen	663
a) EuUntVO und HUP	663
b) HUÜ 2007	665
V. Rechtsgrund der Unterhaltspflicht	665
VI. Unterhaltsregress	666
1. Unterhaltsregress öffentlicher Einrichtungen	666
2. Unterhaltsregress Privater	668
B. Internationale Zuständigkeit	668
I. Abgrenzung EuUntVO und LugÜ	668
II. Prüfung der Zuständigkeit	669
III. Statusrechtliche Vorfragen	670
IV. Allgemeine Zuständigkeiten (Art. 3 EuUntVO)	671
1. Einführung	671
a) Wahlrecht	671
b) Abgrenzung zu § 232 FamFG	672
2. Die Zuständigkeiten im Einzelnen	672
a) Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners	673

Inhaltsverzeichnis

b) Gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten	673
c) Nebensache im Statusprozess	675
d) Nebensache im Verfahren über die elterliche Verantwortung	677
3. Forum shopping	678
4. Inländische Zuständigkeitskonzentration	678
V. Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 4 EuUntVO)	679
VI. Rügelelose Einlassung (Art. 5 EuUntVO)	682
VII. Auffangzuständigkeit (Art. 6 EuUntVO)	683
VIII. Notzuständigkeit (Art. 7 EuUntVO)	684
IX. Änderung einer Unterhaltsentscheidung	685
X. Zuständigkeiten nach dem LugÜ	686
1. Gesetzliche Zuständigkeiten	686
2. Gerichtsstandsvereinbarung und rügelelose Einlassung	687
XI. Einstweilige Maßnahmen	687
1. Zuständigkeit des Hauptsachegerichts	688
2. Zuständigkeit nach nationalem Recht	688
C. Kollisionsrecht	690
I. Abgrenzung der Rechtsquellen	690
II. Charakteristische Merkmale des HUP	693
III. Objektive Anknüpfung	695
1. Grundanknüpfung: gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten	695
2. Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber Kindern	698
a) Kaskadenanknüpfung	698
aa) Primäre Verweisung auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten	698
bb) Primäre Anwendung der lex fori	699
cc) Subsidiäre Verweisung auf das gemeinsame Heimatrecht	700
b) Günstigkeitsprinzip	700
3. Ehelicher und nachehelicher Unterhalt	703
a) Anwendungsbereich von Art. 5 HUP	704
b) Grundregel	705
c) Ausweichklausel der engeren Verbindung	705
4. Unterhaltspflichten gegenüber einem Elternteil sowie Personen unter 21 Jahren	709
a) Günstigkeitsprinzip	709
b) Kumulativer Einwand	710
5. Übrige Unterhaltsbeziehungen	710
a) Anwendungsbereich	711
b) Anknüpfung	711
c) Kollisionsrechtliche Einrede	711
IV. Rechtswahl	712
1. Einführung	712

2. Wahl des Rechts des Gerichts (Art. 7 HUP)	714
a) Bestimmtheitserfordernis	714
b) Keine konkludente Rechtswahl	714
c) Zeitpunkt der Rechtswahl, ihre Form und Wirksamkeit	715
3. Rechtswahl im Übrigen (Art. 8 HUP)	716
a) Merkmale	716
b) Ausgeschlossene Unterhaltsbeziehungen	716
c) Erforderlicher Bezug zur gewählten Rechtsordnung	716
d) Anforderungen an die Rechtswahl	717
e) Missbrauchskontrolle	718
f) Unterhaltsverzicht	718
V. Allgemeine Fragen des IPR	720
1. Sachnormverweisung	720
2. Ordre public	720
3. Vorfragen	722
VI. Anwendungsbereich des Unterhaltsstatuts	725
1. Überblick	725
2. Besondere Probleme	729
a) Höhe der Unterhaltsverpflichtung	729
b) Dynamisierung des Unterhalts	731
c) Selbstbehalt	732
d) Währung	732
e) Ausländisches Devisenrecht	733
f) Unterhaltsregress öffentliche Aufgaben wahrnehmender Einrichtungen (öAwE)	733
D. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Unterhaltstiteln	736
I. Rechtsquellen – Überblick	736
II. EuUntVO – Wegfall des Exequaturverfahrens	740
1. Charakteristische Merkmale	740
2. Anforderungen an den Unterhaltstitel	741
3. Ausfertigung der Entscheidung, Auszug aus dem Unterhaltstitel	742
4. Anerkennung im Zweistaat	743
5. Vollstreckung im Zweistaat	743
a) Grundsatz der Gleichstellung mit inländischen Entscheidungen ...	743
b) Bestimmbarkeit der Leistungspflicht	744
c) Rechtsnachfolge	744
d) Rechtsbehelfe	744
aa) Grundsatz	744
bb) Rechtsbehelfe im Ursprungsmitgliedstaat	745
(1) In Bezug auf die Ausstellung und den Inhalt des Form- blatts	745
(2) Wegen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs	745

cc) Rechtsbehelfe im Vollstreckungsmitgliedstaat	745
(1) Einwand, der Titel sei nicht nach Kapitel IV Abschn. 1 EuUntVO vollstreckbar	745
(2) Einwand der Aufhebung des Titels oder seiner Voll- streckbarkeit im Erlassstaat	746
(3) Unvereinbarkeit mit einer anderen Entscheidung	747
(4) Einrede der Vollstreckungsverjährung	748
(5) Rechtsbehelfe nach dem Recht des Vollstreckungsmit- gliedstaates	749
III. Die übrigen ausländischen Entscheidungen	750
1. Vollstreckbarerklärung	750
a) EuUntVO und LugÜ	750
aa) Erfasste Unterhaltstitel	750
bb) Verhältnis zwischen Anerkennung und Vollstreckung	750
cc) Grundsatz der Vollstreckbarerklärung	751
dd) Verfahren der Vollstreckbarerklärung	751
ee) Rechtsbehelfe	755
ff) Vorläufig vollstreckbare Entscheidungen, Änderungen und Aufhebung von Entscheidungen	757
b) Haager Übereinkommen	757
aa) HUAVÜ	757
bb) HUÜ 2007	758
c) Autonomes deutsches IZVR	760
aa) Vollstreckbarerklärung	760
bb) Besonderheiten bei Entscheidungen aus Staaten mit verbürg- ter Gegenseitigkeit	761
cc) Einwendungen des Schuldners gegen die Forderung	762
d) Antrag auf Vollstreckbarerklärung oder Leistung	763
2. Anerkennung	764
a) Bedeutung	764
b) Anerkennungsvoraussetzungen	764
aa) Keine Rechtskraft erforderlich	764
bb) Internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts	765
cc) Gewährung rechtlichen Gehörs	767
dd) Unvereinbare Entscheidungen	767
ee) Insbesondere Divergenzen bezogen auf das Statusverhältnis ..	768
ff) Ordre public	769
gg) Gegenseitigkeit	772
IV. Abänderung ausländischer Unterhaltstitel	772
1. Entscheidungen	772
a) Bedürfnis nach Abänderbarkeit	772
b) Statthaftigkeit und Zulässigkeit	773
c) Begründetheit	774
2. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden	778

E. Rechtshilfe in Unterhaltssachen	778
I. EuUntVO	779
1. Antragsverfahren	779
2. Kostentragung	781
3. Datenerhebung	782
4. Verfahrenskostenhilfe	783
II. HUÜ 2007	785
III. UNUÜ	786
IV. Rechtshilfe bei förmlicher Gegenseitigkeit	787
V. Inländische Ausführungsbestimmungen (AUG)	788
1. Deutsche Zentrale Behörde	788
2. Ausgehende Anträge	789
Literaturverzeichnis	792
Stichwortverzeichnis	827

Belgien,¹²² Griechenland,¹²³ Italien,¹²⁴ den Niederlanden,¹²⁵ Österreich¹²⁶ und Spanien¹²⁷ sind entsprechend nur anwendbar, soweit die EuGüVO intertemporal nicht anwendbar sind.

B. Internationale Zuständigkeit nach EuEheGüVO und der EuPartVO

I. Einführung

1. Räumlicher Anwendungsbereich

Im Folgenden wird die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Verfahren dargestellt, die in den sachlichen und personellen Anwendungsbereich der EuEheGüVO und der EuPartVO (EuGüVO) fallen und die ab dem 29.1.2019 anhängig gemacht werden. Für davor eingeleitete Verfahren wird auf die Voraufgabe verwiesen.

Die Vorschriften der EuGüVO haben **keinen räumlich personell beschränkten Anwendungsbereich**. Ausgeschlossen ist die Anwendung einzelstaatlicher Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit. Besonderheiten gelten für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (→ Rn. 113).

Die EuGüVO regeln, vom Art. 8 abgesehen, die **örtliche Zuständigkeit** nicht mit. Die Anpassung der deutschen Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit ist im § 3 Int-GüRVG¹²⁸ erfolgt.

2. Begriff Mitgliedstaat und Gericht

Der Begriff Mitgliedstaat in den EuGüVO bezieht sich auf die im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit an ihnen beteiligten Mitgliedstaaten der EU.

Beispiel 11

In der Tschechischen Republik (in Polen) ist ein Scheidungsverfahren zwischen den deutschen Eheleuten F und M, die beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, anhängig. F macht noch während der Anhängigkeit der Ehesache, beim örtlich zuständigen Familiengericht in Deutschland den Zugewinnausgleich nach deutschem Recht geltend.

Art. 5 EuEheGüVO sieht die Annexzuständigkeit in Güterrechtssachen vor, wenn in einem Mitgliedstaat ein Eheverfahren nach der Brüssel IIa-VO anhängig ist (näher → Rn. 66 ff.). Diese Zuständigkeit ist ausschließlich, das heißt die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates sind in einem solchen Fall nicht zuständig, müssen sich also nach Art. 15 EuEheGüVO für unzuständig erklären. Mitgliedstaat meint in Art. 5 einen Staat, der sowohl an die Brüssel IIa-VO (alle Mitgliedstaaten außer Dänemark) als auch an die EuEheGüVO gebunden ist. Letzteres trifft auf die Tschechische Republik, nicht aber auf Polen zu. Folglich muss sich das Gericht in Deutschland wegen des anhängigen Eheverfahrens in der Tschechischen Republik für unzuständig erklären. Was den Fall des anhängigen Eheverfahrens

122 Vertrag v. 30.6.1959 (BGBl. 1959 II 766).

123 Vertrag v. 4.11.1961 (BGBl. 1963 II 110).

124 Vertrag v. 9.3.1936 (RGBl. 1937 II 145).

125 Vertrag v. 30.8.1962 (BGBl. 1965 II 27).

126 Vertrag v. 6.6.1959 (BGBl. 1960 II 1246).

127 Vertrag v. 14.11.1983 (BGBl. 1987 II 35).

128 BGBl. 2018 I 2573.

129 Weber, DNotZ 2016, 659 (661 f.).

4 § 4 Vermögensbeziehungen

in Polen betrifft, so ist die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in der Güterrechtssache nicht gesperrt. Sie ergibt sich zwar nicht aus Art. 5, jedoch aus Art. 6 EuEheGüVO.

- 45 Die Vorschriften zur Zuständigkeit sind auf die **Gerichte** bezogen. Hierzu sieht Art. 3 Abs. 2 EuEheGüVO/EuPartVO eine Auslegung vor, die auf eine **Erweiterung der Institutionen** hinausläuft. Erfasst werden neben Gerichten alle anderen Behörden und auch Angehörige von Rechtsberufen, die nach dem einzelstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaates Zuständigkeiten in Fragen des ehelichen Güterstandes ausüben und die in der Begriffsbestimmung fixierten Anforderungen erfüllen.¹³⁰ Gedacht ist in erster Linie an die **Notare**. Soweit sie gerichtliche Funktionen in Bezug auf den Güterstand ausüben, sollen sie an die Zuständigkeitsregelungen der EuGüVO gebunden sein. Ihre „Entscheidungen“ unterliegen dann den Bestimmungen über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen. Trifft das nicht zu, sind die Notare nicht an die Zuständigkeitsordnung der EuGüVO gebunden und die von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden unterliegen hinsichtlich der Verwendung in anderen beteiligten Mitgliedstaaten dem Kapitel V – Öffentliche Urkunden und Vergleiche.¹³¹ Im Einzelnen ist dies schwer zu überblicken. Insoweit trägt es zur Rechtssicherheit bei, dass die Mitgliedstaaten mitteilen, welche anderen Behörden und welche Angehörige von Rechtsberufen mit welchen Aufgaben darunterfallen. Nicht Aufgelistete werden vom Begriff nicht erfasst. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Union, Information erfolgt auch insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen.¹³²
- 46 In **Deutschland** bleibt es dabei, dass die Entscheidungsbefugnis in Güterrechtssachen ausschließlich bei den Gerichten liegt.

3. Prüfung der Zuständigkeit

- 47 Das Gericht hat die **Zuständigkeit von Amts wegen** zu prüfen. Anders als die EuUntVO lässt Art. 8 EuEheGüVO/EuPartVO nur unter qualifizierten Voraussetzungen die Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung zu. Deshalb empfiehlt es sich, in der Rechtspraxis zunächst den Zuständigkeitskatalog der Art. 4–7 zu prüfen. Dabei ist Art. 16 zu beachten, wenn der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Forum-Staat hat. Beteiligt sich dieser nicht am Verfahren, hat das Gericht das Verfahren auszusetzen bis feststeht, dass das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Antragsgegner rechtzeitig so zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte. Hinsichtlich der diesbezüglichen Anforderungen wird zwischen der Zustellung im EU-Ausland, in Teilnehmerstaaten des HZÜ und sonstigen Drittstaaten unterschieden. Entsprach die Zustellung den rechtlichen Anforderungen, dann kann das Gericht über seine Zuständigkeit entscheiden.

4. Statusrechtliche Vorfragen

- 48 Die Inanspruchnahme der Zuständigkeit nach der EuEheGüVO setzt voraus, dass der vermögensrechtliche Streitgegenstand aus **ehelichen oder ehemals ehelichen Beziehungen** resultiert. Entsprechendes gilt bezogen auf die EuPartVO für die eingetragene

130 Art. 3 Abs. 2 EuEheGüVO/EuPartVO.

131 Vgl. hierzu ErwGr. 31 EuEheGüVO/EuPartVO.

132 Art. 64, 65 EuEheGüVO/EuPartVO.

Lebenspartnerschaft. Es geht hier um statusrechtliche Fragen, die auch für die Begründetheit des Antrags entscheidend sind. Als **doppelt relevante Tatsachen** sind sie für die internationale Zuständigkeit nur schlüssig darzulegen, die Prüfung erfolgt dann bei der des Sachantrags. Hiervon besteht eine Ausnahme, wenn von der Unzuständigkeitserklärung nach Art. 9 EuEheGüVO Gebrauch gemacht werden soll (→ Rn. 114).

Im Übrigen ist zu unterscheiden: Wird im güterrechtlichen Verfahren **inzident die Existenz des Statusverhältnisses** und eventuell seine Auflösung geprüft, so bedarf es hierfür keiner besonderen Zuständigkeit. Anders ist es jedoch, wenn die **Existenz bzw. die Auflösung des Statusverhältnisses selbst Gegenstand** eines Verfahrens ist, auch wenn beide Verfahren miteinander verbunden werden. Für beide Verfahrensgegenstände ist die internationale Zuständigkeit gesondert zu prüfen.

Beispiel 12

Der Schweizer S und der Deutsche D sind 2010 eine eingetragene Lebenspartnerschaft in Frankfurt/M. eingegangen. Nunmehr stellt S beim Familiengericht in Frankfurt/M. den Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft und Durchführung des Zugewinnausgleichs.

Die internationale Zuständigkeit für das Aufhebungsverfahren ist § 103 FamFG zu entnehmen, während sich die Zuständigkeit in der Güterstandsache nach Art. 5 EuPartVO richtet.

Das Bestehen der Ehe/der eingetragenen Lebenspartnerschaft kann im Güterrechtsverfahren inzident geprüft werden. Das Gleiche trifft für die Frage zu, ob eine ausländische Entscheidung über die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft anerkennungsfähig ist. Hat ein Familiengericht über die Anerkennungsfähigkeit nach § 108 Abs. 2, 3 FamFG entschieden, so besteht Bindung daran. Für Entscheidungen in Ehesachen kommt es auf den Ursprungsstaat an. Die Anerkennung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU (Ausnahme Dänemark) wird inzident im Güterrechtsverfahren nach der Brüssel IIa-VO geprüft. Für Entscheidungen aus Drittstaaten ist das Entscheidungsmonopol der Landesjustizverwaltung für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit nach § 107 FamFG zu beachten (zu Einzelheiten → § 3 Rn. 64, 73 ff.).

5. Zuständigkeitssystem

Das Regelungssystem ist in beiden Verordnungen identisch. Grundsätzlich kommt es für die Inanspruchnahme der internationalen Zuständigkeit nicht darauf, in welchem Staat das betroffene eheliche Vermögen belegen ist, selbst soweit dies ein Drittstaat ist. **Konkurrierende Zuständigkeiten** sind grundsätzlich **nicht** vorgesehen.

Es gibt **zwei Annexzuständigkeiten**, nämlich bei Anhängigkeit eines erbrechtlichen Verfahrens oder eines Statusprozesses.

Besteht eine solche Annexzuständigkeit für mitgliedstaatliche Gerichte nicht, kann eine ausschließliche Zuständigkeit durch **Gerichtsstandsvereinbarung** zugunsten der Gerichte eines gebundenen Mitgliedstaates begründet werden. Eine Gerichtsstandsvereinbarung wird nur zugelassen, wenn im Ergebnis das Recht des Gerichtsstaates zugleich Güterrechtsstatut ist.

4 § 4 Vermögensbeziehungen

Liegt eine solche Gerichtsstandsvereinbarung nicht vor, so sind objektive Zuständigkeitskriterien in der Art der „Kegelschen Anknüpfungsleiter“, besser **Zuständigkeitsleiter**, vorgesehen. Diese Zuständigkeiten sind also nicht alternativ, vielmehr gilt ein Vorrangprinzip. Trifft das jeweils vorgenannte Kriterium zu, so ist die Zuständigkeitsbegründung aufgrund nachrangig genannter Kriterien ausgeschlossen.

Auch die EuGüVO kennen die **Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung**. Anders als in der EuUntVO ist sie an qualifizierte Voraussetzungen gebunden.

Als subsidiäre Zuständigkeit gibt es – eingeschränkt auf **unbewegliches Vermögen** – die Zuständigkeit der Gerichte im Mitgliedsstaat der Belegenheit dieses Vermögens. Subsidiär heißt, dass keine Zuständigkeit nach den vorhergehenden Bestimmungen für die Gerichte eines gebundenen Mitgliedstaates bestehen darf.

Weiterhin ist eine **Notzuständigkeit** geregelt.

Als Besonderheit beider Verordnungen ist die Möglichkeit vorgesehen, dass sich das mitgliedstaatliche Gericht für **unzuständig erklärt**, obwohl die Zuständigkeit nach der Verordnung gegeben ist. Das ist daran gebunden, dass bezogen auf die EuEheGüVO die vorausgesetzte Ehe nach dem Recht des Forum-Staates unter Einschluss seines IPR nicht anerkannt wird, oder bezogen auf die EuEhePartVO das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft unbekannt ist.

- 52 Inhaltlich unterscheiden sich die Bestimmungen beider Verordnungen zum Teil. Mit den Unterschieden wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es eine eingetragene Lebenspartnerschaft nicht in allen gebundenen Mitgliedstaaten als Rechtsinstitut gibt und zudem die internationale Zuständigkeit für Statusprozesse einzelstaatlich geregelt ist. Methodisch werden deshalb zunächst die Regelung in der EuEheGüVO und anschließend die Unterschiede in der EuPartVO dargestellt. Bei identischer Regelung wird für Letztere nach vorn verwiesen.
- 53 Die Zuständigkeitsvorschriften beider Verordnungen müssen erst den **Praxistest** bestehen. Insofern ist bei der Einschätzung Zurückhaltung geboten. Das Positivste ist wohl, dass die internationale Zuständigkeit für die meisten EU-Mitgliedstaaten einheitlich geregelt ist und ein forum shopping weitgehend ausgeschlossen ist. Auffällig ist die Kompliziertheit des Systems, von Klarheit kann keine Rede sein, Rechtsunsicherheit ist vorprogrammiert.¹³³

II. Einzelne Zuständigkeiten

1. Gleichzeitige Anhängigkeit einer Erbrechtssache in einem Mitgliedstaat

a) EuEheGüVO

54 Beispiel 13¹³⁴

F, deutsche Staatsbürgerin, ist Witwe des E, der ebenfalls deutscher Staatsangehöriger war. Die Eheleute lebten in Gütertrennung nach deutschem Recht. Im Testament hat E seinen Sohn aus erster Ehe als einzigen Erben eingesetzt. Eine erbrechtliche Rechtswahl hat er nicht getroffen. Der Erblasser hinterlässt Grundstücke in Spanien. Die Ehefrau macht

133 Kritisch auch *Mankowski*, in: Dutta/Weber, Die europäischen Güterrechtsverordnungen, 12 Rn. 71; *Simotta*, ZvglRWiss 116 (2017), 44 (89).

134 Fall abgewandelt nach BGH, IPRax 2016, 287.

vor dem Familiengericht gegen den Erben in Hinblick auf eine zwischen ihr und dem Erblasser bestehenden Ehegattinnen-gesellschaft bezogen auf die Grundstücke einen Ausgleichsanspruch geltend. Außerdem hat sie Klage auf Leistung des Pflichtteils beim Landgericht erhoben. Das Ehepaar hatte zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien, der Sohn in Berlin. Die Witwe lebt zur Zeit der Antragstellung wieder dauerhaft in Berlin.

Abwandlung: Der Bezug besteht zur Schweiz.

In Art. 4 EuEheGüVO ist bestimmt, dass, soweit das Gericht eines Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten nach der EuErbVO angerufen wird, die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über den ehelichen Güterstand international zuständig sind. Die Fragen des ehelichen Güterstandes müssen in Verbindung mit diesem Nachlass stehen.

aa) Voraussetzungen

1. In dem betreffenden, an die EuEheGüVO gebundenen Mitgliedstaat muss eine **Erbsache** bezogen auf den verstorbenen Ehegatten anhängig sein. Dieser Mitgliedstaat muss natürlich auch hinsichtlich der EuErbVO gebunden sein.¹³⁵ Was eine Erbsache ist, ist autonom nach der EuErbVO auszulegen. Nicht erforderlich ist, dass die Erbsache bei demselben Gericht anhängig ist. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach der *lex fori*.
Im **Beispiel 13** ist der durch Klage geltend gemachte Pflichtteilsanspruch unzweifelhaft als erbrechtlich zu qualifizieren. Es kommt nicht darauf an, ob der Anspruch überhaupt besteht,¹³⁶ denn es handelt sich um eine doppelt relevante Tatsache, die erst bei der Begründetheit zu prüfen ist. Die Anhängigkeit der Erbsache liegt auch vor. Es kommt auf den Zeitpunkt der Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an.¹³⁷
Auf jeden Fall sind streitige Erbrechtsverfahren gemeint. Fraglich ist, ob es ausreicht, dass ein Antrag auf Ausstellung eines **Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ)** bzw. eines **nationalen Nachlasszeugnisses** in der Erbsache in einem Mitgliedstaat gestellt wird. Dagegen könnte sprechen, dass bezogen auf das ENZ erst Art. 64 zur Zuständigkeit nach Art. 4 und 10 EuErbVO führt. Andererseits hat der EuGH bezogen auf die internationale Zuständigkeit für die Erteilung eines nationalen Erbscheins entschieden, dass es sich um Entscheidungen um Erbsachen iSd EuErbVO handelt und jedenfalls die Ausstellung dann gehindert ist, wenn die Zuständigkeit nach Art. 4 EuErbVO bei den Gerichten eines anderen an der Verordnung teilnehmenden Mitgliedstaat liegt.¹³⁸ Das spricht dafür, dass auch Verfahren, die die Erteilung des ENZ oder eines nationalen Zeugnisses zum Gegenstand haben, bei Art. 4 EuEheGüVO gemeint sein können.
2. Es muss eine **Güterrechtssache** (zur Qualifikation → Rn. 12 ff.) in Bezug auf die Ehe des Verstorbenen im selben Mitgliedstaat anhängig gemacht werden. Erforderlich ist, dass die Güterrechtssache eine „Verbindung mit dem Nachlass“ hat.

135 Alle Mitgliedstaaten außer Dänemark, Irland und Vereinigtes Königreich.

136 Unterliegt der Erbfall dem spanischen Recht, dann hat der übergangene überlebende Ehegatte ein Nießbrauch- und kein Pflichtteilsrecht in Höhe eines bestimmten Anteils am Nachlass, Besonderheiten gelten in den Foralrechtsgebieten, hierzu, Süß/Steinmetz/Huzel/Garcia Alcazar, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Spanien, Rn. 135, 158 ff.

137 Vgl. Art. 14 EuErbVO.

138 EuGH, 21.6.2018 – Rs. C-20/17, NJW 2018, 2309.

4 § 4 Vermögensbeziehungen

Nach dem Wortlaut muss kein unmittelbarer Zusammenhang zu der streitigen Erbsache bestehen. Deshalb ist eine weite Auslegung möglich.

Im **Beispiel 13** ist ein solcher Zusammenhang selbst bei engerer Auslegung gegeben. Die Höhe eines Pflichtteilsanspruchs, soweit ein Anspruch überhaupt besteht, hängt davon ab, ob der geltend gemachte güterrechtliche Ausgleichsanspruch gegeben ist.

- 57 Jedenfalls sollte bezogen auf **Verfahren**, die die **Erteilung eines ENZ** oder eines nationalen **Zeugnisses** zum Gegenstand haben, erforderlich sein, dass ein Zusammenhang zwischen dem beantragten Inhalt des Zeugnisses und der Güterrechtssache besteht. Nur diese Lösung wird dem Sinn und Zweck der Annexzuständigkeit, Kohärenz der Entscheidungen in beiden Bereichen zu sichern, gerecht.

Im **Beispiel 13** würde ein solcher Zusammenhang fehlen, wenn der Sohn in Spanien ein ENZ beantragen würde, der ihn als Alleinerbe ausweist. Zwischen dem Verfahren in Deutschland um die Existenz und die Abwicklung der Ehegatteninnengesellschaft und dem Verfahren in Spanien besteht kein Zusammenhang.

Ein Zusammenhang würde zB dann bestehen, wenn ein deutsches Nachlassgericht wegen der Erteilung eines ENZ oder eines Erbscheins angerufen wird, die Erbfolge dem deutschem Recht unterliegt, der überlebende Ehegatte Erbe ist oder sein könnte, und das güterrechtliche Verfahren den Güterstand im engeren Sinne betrifft.

- 58 3. Die Gerichte des Forum-Mitgliedstaates müssen für den **Erbfall nach der EuErbVO international zuständig** sein.¹³⁹

Im **Beispiel 13 (Grundfall)** liegt eine solche Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Erbrechtssache nicht vor, da der Erblasser in Spanien seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte und auch die anderen Zuständigkeiten nach der EuErbVO nicht greifen. Die Zuständigkeit in der Güterrechtssache kann sich deshalb nicht auf Art. 4 EuEheGüVO stützen. Solange ein spanisches Gericht in der Erbrechtssache nicht angerufen ist, sind die deutschen Gerichte für die Güterrechtssache zwar nicht nach Art. 4, jedoch nach Art. 6 lit. c EuEheGüVO international zuständig. Der Antragsgegner (S) hat zum Zeitpunkt, zu dem die Güterrechtssache anhängig gemacht wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

In der Variante mit der Beziehung zur Schweiz, könnte die Zuständigkeit für die Erbrechtssache nach Art. 10 Abs. 1 EuErbVO gegeben sein. In diesem Fall stützt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für den güterrechtlichen Ausgleichsanspruch auf Art. 4 EuEheGüVO, ansonsten auch auf Art. 6 lit. c EuEheGüVO.

Art. 4 EuEheGüVO betrifft nicht die Konstellation, dass im Rahmen eines erbrechtlichen Verfahrens eine güterrechtliche Frage als Vorfrage zu klären ist. Diese kann das in der Erbsache zuständige Gericht inzident klären, um in der Hauptfrage zu entscheiden.

- 59 4. In Art. 4 EuEheGüVO ist weder ein **Zeitpunkt** bestimmt, zu dem das erbrechtliche Verfahren anhängig sein muss, noch ein solcher für das güterrechtliche Verfahren.

Daraus wird gefolgert, dass die Annexzuständigkeit begründet werden kann mit der Anhängigkeit der Erbrechtssache¹⁴⁰ und solange das erbrechtliche Verfahren

¹³⁹ Ua *Simotta*, ZvgIRWiss 116 (2017), 44 (49).

¹⁴⁰ *Simotta*, ZvgIRWiss 116 (2017), 44 (50).

anhängig ist bzw. die Entscheidung im erbrechtlichen Verfahren noch mit ordentlichen Rechtsmitteln angegriffen werden kann.¹⁴¹ Innerhalb dieses Zeitraums kann die Annexzuständigkeit zu jedem Zeitpunkt begründet werden. Die einmal nach Art. 4 EuEheGüVO begründete internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaates in der Güterrechtssache endet nicht damit, dass das Erbrechtsverfahren abgeschlossen ist. Das Verfahren kann also ungeachtet dessen fortgeführt werden.¹⁴² Für neue Streitgegenstände kann dann jedenfalls nach Art. 4 EuEheGüVO keine internationale Zuständigkeit begründet werden.

bb) Ausschließlicher Charakter

Die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaates nach Art. 4 schließt die Zuständigkeit der anderen Mitgliedstaaten in Güterrechtssachen aus. Der **ausschließliche Charakter**¹⁴³ ist nicht ausdrücklich bestimmt. Er ergibt sich aus der Hierarchie der Bestimmungen zur Zuständigkeit. Die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines anderen gebundenen Mitgliedstaates kann in einem solchen Fall auch nicht durch Gerichtsstandsvereinbarung oder rügelose Einlassung begründet werden.¹⁴⁴ 60

Im **Beispiel 13** hat das Landgericht die Klage in der Erbrechtssache wegen fehlender internationaler Zuständigkeit der deutschen Gerichte abzuweisen. F sollte in diesem Fall abwägen: Sie könnte die Erbrechtssache nunmehr in Spanien gerichtlich geltend machen. Die Zuständigkeit der spanischen Gerichte hierfür ist nach Art. 4 EuErbVO gegeben. Nach Art. 4 EuEheGüVO schließt sich daran zwingend die Annexzuständigkeit der spanischen Gerichte an. Damit entfällt die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in der Güterrechtssache mit der Folge, dass das befasste deutsche Gericht sich hierfür unzuständig erklären muss. F kann aber auch den Ausgang des Güterrechtsverfahrens, für das die deutschen Gerichte nach Art. 6 lit. c EuEheGüVO zuständig sind, abwarten. Auch S könnte abwägen. Ihm ist möglich, in Spanien ein gerichtliches Verfahren in der Erbsache anhängig zu machen, zB kann er den Antrag stellen festzustellen, dass F keinen Pflichtteilsanspruch hat. Damit würde die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in der Güterrechtssache nach Art. 6 lit. c EuEheGüVO ebenfalls entfallen.

In der Variante wird die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in der Güterrechtssache selbst dann nicht berührt, wenn sich ihre Zuständigkeit in der Erbrechtssache nicht auf Art. 10 EuErbVO gründet. Erstere stützt sich dann immer noch auf Art. 6 lit. c EuEheGüVO. Da die Schweiz nicht Mitgliedstaat ist, greift zugunsten ihrer Gerichte nicht Art. 4 EuEheGüVO. Selbst, soweit die Erbrechtssache in der Schweiz anhängig gemacht wird, während das Güterrechtsverfahren noch in Deutschland anhängig ist, bleibt die Zuständigkeit für Letzteres nach Art. 6 lit. c EuEheGüVO bestehen.

cc) Zeitliche Beziehung

Das Beispiel in Bezug auf Spanien zeigt, wie problematisch die Einschränkung des Grundsatzes der *perpetuatio fori* zugunsten der Annexzuständigkeit ist. Ein Verfahren, für das die Zuständigkeit auf anderen Kriterien beruht, kann von einer Partei durch die Einleitung eines Verfahrens in der Erbrechtssache in einem anderen gebun- 61

141 Dutta, FamRZ 2016, 1973 (1979).

142 Simotta, ZvglRWiss 116 (2017), 44 (50).

143 Simotta, ZvglRWiss 116 (2017), 44 (48); Dutta, FamRZ 2016, 1973 (1979).

144 Simotta, ZvglRWiss 116 (2017), 44 (48).

4 § 4 Vermögensbeziehungen

denen Mitgliedstaat zu Fall gebracht werden, wenn der voraussichtliche Ausgang des güterrechtlichen Verfahrens ihr nicht genehm ist. Dabei ist insbesondere auch zu sehen, dass in absehbarer Zeit meist Ehen betroffen sind, auf die das vereinheitlichte güterrechtliche Kollisionsrecht keine Anwendung findet. Ein **forum shopping** ist diesbezüglich vorprogrammiert. Hier ist unbedingt eine Nachbesserung der Bestimmung – sei es durch Eingrenzung im Wege der Auslegung – erforderlich.

- 62 Ein ähnliches Problem besteht, wenn zunächst die Annexzuständigkeit zutrifft, im Verlaufe des Güterrechtsverfahrens jedoch das in der Erbrechtssache angerufene Gericht desselben Mitgliedstaates sich nach **Art. 6 EuErbVO** für unzuständig erklärt. Bezogen auf Art. 6 lit. a EuErbVO, der auf der Lehre vom *forum non conveniens* beruht (→ § 2 Rn. 54 ff.), sollte das in der Erbsache angerufene Gericht bei seiner Ermessensentscheidung, ob es sich für unzuständig erklärt, vor allem die Auswirkungen auf das anhängige Güterrechtsverfahren berücksichtigen. Möglicherweise wird es sich daraufhin nicht für unzuständig erklären.¹⁴⁵ Bei Art. 6 lit. b EuErbVO hat es jede Partei selbst in Hand einen Zuständigkeitswechsel in der Güterrechtssache zu verhindern, indem sie einer Gerichtsstandsvereinbarung in der Erbrechtssache nicht zustimmt.
- 63 Eine Beendigung des erbrechtlichen Verfahrens nach **Art. 8 EuErbVO** von Amts wegen berührt die Zuständigkeit der Gerichte des Forum-Staates nach Art. 4 EuEheGüVO nicht. Insoweit gilt der Grundsatz der *perpetuatio fori*. In **Art. 10 EuErbVO** ist eine subsidiäre Zuständigkeit, beschränkt auf inländische Vermögensgegenstände unter zusätzlichen einschränkenden Voraussetzungen vorgesehen, soweit der Erblasser keinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hatte. Außerdem ist eine Notzuständigkeit in Art. 11 EuErbVO bestimmt. Zwar gibt es der Wortlaut nicht her, jedoch sollte bei Inanspruchnahme dieser Zuständigkeiten in der Erbrechtssache für die Güterrechtssache nicht Art. 4 EuEheGüVO greifen.¹⁴⁶ Die Annexzuständigkeit ergibt in diesen Fällen keinen Sinn. Die Notzuständigkeit in der Güterrechtssache ist eigenständig nach Art. 11 EuEheGüVO zu prüfen.

b) EuPartVO

- 64 Die Regelung in der EuPartVO zur Annexzuständigkeit bei Anhängigkeit einer Erbrechtssache stimmt mit der in der EuEheGüVO überein.

c) Örtliche Zuständigkeit

- 65 Dazu bestimmt § 3 IntGüVG, dass das Gericht in Deutschland ausschließlich zuständig ist, das nach § 2 IntErbRVG in der Erbsache zuständig ist. Dies kann so nicht bleiben, weil für Güterrechtssachen und sonstige Familiensachen die Familiengerichte ausschließlich zuständig sind, vgl. §§ 23 a, 23 b GVG und für Rechtsmittel § 119 GVG.

145 Nach *Simotta*, ZvGRWiss 116 (2017), 44 (51), sollte in einem solchen Fall die Zuständigkeit in der Güterrechtssache nicht berührt werden.

146 AA *Simotta*, ZvGRWiss 116 (2017), 44 (49).